



Infobrief

Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung

Aktualisierung des Infobriefs „Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung“ (WD 3 - 367/08)

Patrizia Robbe

Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung

Aktualisierung des Infobriefs „Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung“
(WD 3 - 367/08)

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Patrizia Robbe, geprüfter Rechtskandidat
Benjamin Hersch
Aktenzeichen: WD 3 – 3010 - 331/10
Abschluss der Arbeit: 27. Juli 2010 (überarb. Fassung vom 06. Dezember 2010)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand: „Beauftragte“ des Bundes	5
1.2.	Sonstige „Beauftragte“ im Bund	6
1.3.	Übereinstimmende Aufgaben und Befugnisse	6
2.	Tabellarischer Überblick	8
3.	Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen	15
3.1.	Bundeskanzleramt	15
3.1.1.	Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	15
3.1.2.	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	16
3.1.3.	Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes	17
3.1.4.	Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	17
3.1.5.	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	18
3.1.6.	Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8/G20-Staaten	19
3.2.	Auswärtiges Amt	19
3.2.1.	Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	19
3.2.2.	Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit	20
3.2.3.	Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	20
3.2.4.	Koordinator für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit	21
3.2.5.	Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	21
3.2.6.	Koordinatorin für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	22
3.2.7.	Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan	22
3.3.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	22
3.3.1.	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	22
3.3.2.	Bundewahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen	23
3.4.	Bundesministerium der Finanzen	24
3.4.1.	Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	24
3.4.2.	Bundeskommisar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	24
3.4.3.	Staatsbeauftragter für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	24
3.5.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	25
3.5.1.	Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs	25
3.5.2.	Bundesbeauftragter für den Zivildienst	25

3.6.	Bundesministerium für Gesundheit	26
3.6.1.	Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen	26
3.6.2.	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	27
3.7.	Bundesministerium des Innern	27
3.7.1.	Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	27
3.7.2.	Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik	28
3.7.3.	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	29
3.7.4.	Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	30
3.8.	Bundesministerium der Justiz	30
3.8.1.	Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz	30
3.9.	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	31
3.9.1.	Beauftragter der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich	31
3.9.2.	Bundesbeauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen	32
3.9.3.	Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik	32
3.10.	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	32
3.10.1.	Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	32
3.10.2.	Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus und Mittelstand	33
3.10.3.	Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt	34
3.11.	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	34
3.11.1.	Persönlicher G8-Afrika-Beauftragter der Bundeskanzlerin	34
3.12.	Bundesrechnungshof	35
3.12.1.	Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	35

1. Einleitung¹

1.1. Untersuchungsgegenstand: „Beauftragte“ des Bundes

Die Begriffe „Bundesbeauftragte“ und „Beauftragte der Bundesregierung“ sind nicht legal definiert. Die nach § 21 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beim Bundesministerium des Innern (BMI) zu führende Liste² erwähnt **30 Beauftragte der Bundesregierung, Bundesbeauftragte und Koordinatoren**. Neben diesen in der Liste genannten Beauftragten existieren weitere; insgesamt konnten **35 Beauftragte** im Bund ermittelt werden. Diese werden ausgehend von ihrer Ressortzugehörigkeit nachfolgend dargestellt.³

Bezeichnungen, Rechtsgrundlagen, Besetzung, Status und Fragen der Aufwandsentschädigung sind in einer **Tabelle** (unten Punkt 2) zusammengefasst.⁴ Da eine Reihe von Angehörigen der Leitungsebene (Bundesminister, Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleitungen) und Mitarbeiter der Ministerien (Referenten) gleichzeitig Beauftragte sind, fallen – neben deren Amtsbezügen – für diese **keine zusätzlichen Personalkosten** an.⁵

Grundsätzlich werden Beauftragte der Bundesregierung und Bundesbeauftragte von der jeweiligen Bundesregierung ernannt; die **Amtszeit** der Beauftragten hängt also im Wesentlichen von der Amtszeit der Bundesregierung ab, diese in der Regel von der Dauer der Wahlperiode. Einige Beauftragte sind jedoch dauerhaft angelegt oder werden auf eine bestimmte Zeit gewählt; Details enthält die Tabelle unter Punkt 2.

-
- 1 Die vorliegende Ausarbeitung ist eine Fortführung und Aktualisierung des folgenden Infobriefs: Menzenbach, Steffi/Kersten, Jan/Thomas, Arne, Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 367/08 vom 6. Oktober 2008.
 - 2 Liste der Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren/Koordinatorinnen der Bundesregierung nach § 21 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), Stand: 25. Juni 2010. Die Liste ist über das Intranet des Bundes abrufbar: http://www.intranet.bund.de/cln_582/mn_1673346/SharedDocs/Publikationen/Organisation/GGO/Liste_Beauftragte.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010).
 - 3 Zentrale Quellen sind: Die durch das BMI nach § 21 Abs. 3 GGO geführte und veröffentlichte Liste, Rechtsgrundlagen und die Internetauftritte der Beauftragten sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Förderung der demokratischen Teilhabe und Stärkung des Petitionsrechts, BT-Drs. 16/6785 vom 24. Oktober 2007.
 - 4 Zur 16. Wahlperiode Infobrief: „Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung“ (WD 3 - 367/08), zur 15. Wahlperiode: BT-Drs. 16/6785, S. 18 und Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 4. Oktober 2004 eingegangenen Antworten der Bunderegierung, BT-Drs. 15/3897 vom 8. Oktober 2004, S. 17 ff.; zur 14. Wahlperiode: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 7. August 2000 eingegangenen Antworten der Bunderegierung, BT-Drs. 14/3984 vom 11. August 2000, S. 2 ff.; zur 13. Wahlperiode: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 7. August 1995 eingegangenen Antworten der Bunderegierung, BT-Drs. 13/2140 vom 11. August 1995, S. 8 ff.
 - 5 Zu den Personal- und Sachkosten in 2004, 2006 und 2007 siehe, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. April 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2954 vom 23. April 2004, S. 4 ff.; Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 27. Februar bis 3. März 2006 eingegangenen Antworten der Bunderegierung, BT-Drs. 16/801 vom 3. März 2006, S. 6 ff. und BT-Drs. 16/6785, S. 31 ff; zu den Jahren 2008 und 2009 liegt kein Zahlenmaterial vor.

1.2. Sonstige „Beauftragte“ im Bund

Nicht Gegenstand der Darstellung sind:

- Beauftragte, die das Grundgesetz nennt: Wehrbeauftragter, Art. 45b GG; Beauftragte der Bundesregierung, Verwaltung, Art. 84 Abs. 3 GG, Art. 85 Abs. 4 GG, Beauftragte bei Bundeszwang („Aufsichtsbeauftragte“); Beauftragte der Bundesregierung, Art. 43 Abs. 2 GG, Beauftragte der Regierungen der Länder, Art. 52 Abs. 4 GG, Beauftragter bei Anklage, Art. 61 Abs. 1 GG; Verteidigungsfall, Art. 115i GG („Vertretungsbeauftragte“)⁶,
- Beauftragte, die in jedem Ressort in die Verwaltungshierarchie eingegliedert sind, wie etwa Gleichstellungsbeauftragte⁷ oder Korruptionsbeauftragte⁸
- Beauftragte, die dem Parlament im weiteren Sinne zugeordnet werden können, wie etwa der Ermittlungsbeauftragte⁹ und
- solche Einrichtungen, deren Leitungsebenen statusrechtliche und funktionale Ähnlichkeiten mit Beauftragten haben, aber keine Beauftragten im engeren Sinne sind¹⁰, etwa die Antidiskriminierungsstelle gemäß § 25 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).¹¹

1.3. Übereinstimmende Aufgaben und Befugnisse

Nach **§ 21 Abs. 1 GGO** sind die **Beauftragten der Bundesregierung, Bundesbeauftragten und Koordinatoren** bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen.

§ 21 Abs. 2 GGO verpflichtet wiederum die Beauftragten, die Bundesministerien in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung zu informieren, soweit Aufgaben der Bundes-

6 Systematisierung nach Fuchs, Michael, „Beauftragte“ in der öffentlichen Verwaltung, 1985, S. 41, 45.

7 Vergleichende Darstellung der organisatorischen Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in Bund und Bundesländern unter: <http://www.gew.de/Binaries/Binary29488/landesgleichstellungsgesetze.pdf> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

8 Zu weiteren Beauftragten, auch auf Landesebene: Kruse, Julia, Der öffentlich-rechtliche Beauftragte, 2007, S. 286 ff.; aufgabenbezogener Überblick bei Krepold, Der öffentlich-rechtliche Beauftragte, 1992, S. 18 ff.; Tabelle nach Bund und Bundesländern bei Fuchs (Fn. 6), S. 58 ff. und bei Ehrenfeld, Beauftragte des Bundes und der Länder, 2006, S. 9 ff.; alle mit dem Hinweis, dass eine vollständige Darstellung nicht möglich ist.

9 § 10 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG), dazu ausführlich Hoppe, Ein Fall für Zwei: Untersuchungsausschuss und Ermittlungsbeauftragter, ZParl 2008, 477 ff.

10 Vgl. § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), BGBl. I, 2006, S. 1897: „[...] soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages berührt ist“.

11 Sie besteht seit August 2006 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und arbeitet unbeschadet der Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung. Aufgaben und Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle ergeben sich aus §§ 27 ff. AGG. Die Leitung steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; sie wird vom BMFSFJ auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Im Haushaltsplan 2010 sind für die Bezüge der derzeitigen Leiterin 100.000 Euro veranschlagt, Einzelplan 17, Kapitel 1706, F 421 01, siehe: <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2010/html/ep00.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

ministerien betroffen sind. Konkretisiert wird § 21 Abs. 1 durch § 45 Abs. 3 GGO. Hiernach sind die Beauftragten bei **Entwürfen von Gesetzesvorlagen** der Bundesregierung **frühzeitig zu beteiligen**, sofern ihre Aufgaben berührt sind.

Weitergehende Hinweise zu Status, Aufgaben¹², Befugnissen und Funktionen der Beauftragten enthält die GGO nicht, Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bundesregierung. Inhaltliche und statusrechtliche Vorgaben sind vielmehr den **Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Beauftragten** zu entnehmen. Die **Bundesbeauftragten** werden auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet und mit Kompetenzen ausgestattet. Die **Beauftragten der Bundesregierung** werden aufgrund der Organisationsgewalt der Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss bzw. Organisationserlass des Bundeskanzlers oder durch Erlass eines Ressorts eingesetzt.¹³ Die Beauftragten sind organisatorisch dem Bundeskanzleramt oder einzelnen Ressorts zugeordnet.

Mitglieder des Kabinetts sind Beauftragte nur dann, wenn sie Mitglieder der Bundesregierung (Bundesminister und Bundeskanzler) sind; allein die Bestellung zum Beauftragten reicht dafür nicht aus. Einige Beauftragte nehmen zu bestimmten Anlässen an Sitzungen des Kabinetts **beratend** teil¹⁴; hierauf wird bei den jeweiligen Beauftragten eingegangen.

Aus den **Aufgaben** der Beauftragten lässt sich allgemein die Befugnis herleiten, diese Aufgaben auch wahrzunehmen. **Konkrete Zeichnungs- oder Weisungs- oder Vertretungsrechte** lassen sich nicht allein aus der Bestellung ableiten, sondern **müssen** in den Rechtsgrundlagen **explizit erwähnt sein**. Sofern Beauftragte solche Rechte haben, wird darauf hingewiesen; im Übrigen ist davon auszugehen, dass solche Rechte nicht bestehen.

12 Zur Systematisierung von Aufgaben vgl. Fuchs (Fn. 6), S. 150 ff.

13 Zu dieser Unterscheidung siehe BT-Drs. 16/6785, S. 30.

14 Etwa der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (unten 3.12.1, S. 30); zu den permanenten Sitzungsteilnehmern § 23 Geschäftsordnung der Bundesregierung.

2. Tabellarischer Überblick

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n) ¹⁵	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung ¹⁶
	Bundeskanzleramt					
3.1.1	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	Gesetz	Maria Böhmer	Mitglied des Bundestages und Staatsministerin, Beauftragte als zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.1.2	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Bernd Neumann	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter als zugleichfunktion	keine Angabe (k.A.)	0
3.1.3	Beauftragter der Bundesregierung für die Nachrichtendienste des Bundes	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Ronald Pofalla	Chef des Bundeskanzleramtes, Beauftragter als zugleichfunktion	Unbefristet	0
3.1.4	Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	Kabinettsbeschluss	Eckart von Klaeden	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter als zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.1.5	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	Gesetz	Marianne Birthler	Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, darf nicht Mitglied eines Parlaments oder einer Regierung sein	Wahl durch den Bundestag für 5 Jahre	0 ¹⁷

15 Volltate und Fundstellen sind im Fließtext genannt.

16 Soll-Betrag für 2010 in Euro für die Tätigkeit als Bundesbeauftragter, Beauftragter der Bundesregierung bzw. Koordinator der Bundesregierung gemäß Bundeshaushaltsplan 2010, abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2010/html/ep00.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

17 Bezüge nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz: jährlich 111.000 Euro, vgl. Einzelplan 04, Kapitel 0408, (Amtsbezüge einschließlich auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen).

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
3.1.6	Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8/G20-Staaten	Ernennung durch die Bundeskanzlerin	Jens Weidmann	Ministerialdirigent	k.A.	k.A.
	Auswärtiges Amt					
3.2.1	Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	Bundestagsentschließung und Erlass des Außenministeriums	Klaus Peter Gottwald	Botschafter, Leiter der Abteilung für Abrüstung und Rüstungskontrolle	Unbefristet	0
3.2.2	Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit	Vertragsgesetz und Kabinettsbeschluss	Werner Hoyer	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter in zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.2.3	Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	Kabinettsbeschluss	Markus Löning	ehemaliges Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	0
3.2.4	Koordinator für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	Kabinettsbeschluss	Hans-Ulrich Klose	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Koordinator in zugleichfunktion	Unbefristet	0
3.2.5	Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	Kabinettsbeschluss	Andreas Schockenhoff	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	0
3.2.6	Koordinatorin für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	Erlass des Auswärtigen Amts	Cornelia Pieper	Mitglied des Bundestages und Staatsministerin, Koordinatorin in zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.2.7	Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan	Kabinettsbeschluss	Michael Steiner	Botschafter	k.A.	k.A.

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
	Bundesministerium für Arbeit und Soziales					
3.3.1	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	Gesetz	Hubert Hüppe	ehemaliges Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	31.000 ¹⁸
3.3.2	Bundewahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen	Gesetz	Gerald Weiß	Ehrenamt (ehemaliges Mitglied des Bundestages)	Oktober 2009 bis Oktober 2015	12.000 ¹⁹
	Bundesministerium für Finanzen					
3.4.1	Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	Gesetz	Jörgen Brieger	organisatorisch angesiedelt beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	Ab 1995 auf unbestimmte Zeit	0
3.4.2	Bundekommissar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	Vertrag	Lothar Leyendecker	k.A.	Unbefristet	0
3.4.3	Staatsbeauftragter für die DBV Öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	Satzung	Jürgen Tietze	Referent im Bundesministerium der Finanzen	Unbefristet	1839,60 ²⁰

18 Einzelplan 11, Kapitel 1101, Titelgruppe 01, F 412 11.

19 Einzelplan 11, Kapitel 1101, F 412 01.

20 Einzelplan 8, Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben, Nr. 2.4.

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend					
3.5.1	Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs	Kabinettsbeschluss	Christine Bergmann	Bundesministerin a.D.	k.A.	k.A.
3.5.2	Bundesbeauftragter für den Zivildienst	Gesetz	Jens Kreuter	abteilungsähnliche Einheit im BMFSFJ, politischer Beamter	Unbefristet	0
	Bundesministerium für Gesundheit					
3.6.1	Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen	Kabinettsbeschluss	Mechthild Dyckmans	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	31.000 ²¹
3.6.2	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	Gesetz	Wolfgang Zöllner	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	31.000 ²²

21 Einzelplan 15, Kapitel 1501, Titelgruppe 05, F 412 51.

22 Einzelplan 15, Kapitel 1501, Titelgruppe 04, F 412 91.

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
Bundesministerium des Innern						
3.7.1	Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	Kabinettsbeschluss	Christoph Bergner	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zuegleichfunktion	Unbefristet	0
3.7.2	Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik	Kabinettsbeschluss	Cornelia Rogall-Grothe	Staatssekretärin, Beauftragte in Zuegleichfunktion	Unbefristet	0
3.7.3	Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Gesetze	Peter Schaar	Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, darf nicht Mitglied eines Parlaments oder einer Regierung sein	Wahl durch den Bundestag für 5 Jahre	0 ²³
3.7.4	Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Thomas de Maizière	Bundesminister, Beauftragter in Zuegleichfunktion	Wahlperiode	0
Bundesministerium der Justiz						
3.8.1	Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz	Erlass des Bundesministeriums der Justiz	Almut Wittling-Vogel	Beamtin im Bundesministerium der Justiz	Daueraufgabe (Dienstposten)	0

23 Bezüge nach dem Bundesdatenschutzgesetz: 117.000 Euro, Einzelplan 06, Kapitel 0607, (Amtsbezüge einschließlich auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen).

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung					
3.9.1	Beauftragter der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich	Organisationserlass	Peter Ramsauer	Bundesminister, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.9.2	Beauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten	Gesetz	Manfred Hilgen	Beamter im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Unbefristet	1.840 ²⁴
3.9.3	Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik	Kabinettsbeschluss	Andreas Scheuer	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0
	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie					
3.10.1	Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	Kabinettsbeschluss	Hans-Joachim Otto	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.10.2	Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus und Mittelstand	Kabinettsbeschluss	Ernst Burgbacher	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0
3.10.3	Koordinator der Bundesregierung für Luft- und Raumfahrt	Kabinettsbeschluss	Peter Hintze	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung						
3.11.1	Persönlicher G8-Afrika-Beauftragter der Bundeskanzlerin	Kabinettsbeschluss	Günter Nooke	ehemaliges Mitglied des Bundestages	k.A.	k.A.
Bundesrechnungshof						
3.12.1	Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	Kabinettsbeschluss	Dieter Engels	Präsident des Bundesrechnungshofes (Beamter auf Zeit), Beauftragter in Zugleichfunktion	12 Jahre (Amtszeit des Präsidenten des BRH)	0

3. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

3.1. Bundeskanzleramt

3.1.1. Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Gemäß **§ 92 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG)²⁵ bestellt die Bundesregierung den Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.²⁶ Die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration sind in den §§ 93, 94 AufenthG geregelt; § 92 AufenthG enthält statusrechtliche Vorgaben. Der Beauftragte kann Mitglied des Bundestages sein; auch die Zuegleichfunktion als Parlamentarischer Staatssekretär ist ausdrücklich zugelassen. Er kann jederzeit entlassen werden.²⁷

Gemäß § 93 AufenthG hat der Beauftragte folgende Aufgaben:

- die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten zu fördern,
- die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken,
- nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken,
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren,
- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen,
- Initiativen zur Integration anzuregen und zu unterstützen,
- die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten,
- mit den Stellen der Gemeinden, der Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie der Beauftragte, zusammenzuarbeiten,
- die Öffentlichkeit in den genannten Aufgabenbereichen zu informieren.²⁸

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, verpflichtet § 94 Abs. 1 AufenthG die Bundesministerien dazu, den Beauftragten zu unterstützen. Nach § 94 Abs. 3 AufenthG kann der Beauftragte Stel-

25 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437).

26 Zur Entwicklung des Amtes Kruse (Fn. 8), S. 231 ff.

27 Kruse (Fn. 8), S. 237.

28 Ausführlich mit Informationen zu Publikationen und weiteren Aufgaben die Seite des Beauftragten: <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

lungnahmen von öffentlichen Stellen einfordern, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Stellen Ausländer ungerechtfertigt ungleich behandeln.²⁹ Diese Stellungnahme kann der Beauftragte mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten.

Die öffentlichen Stellen des Bundes sind zudem verpflichtet, **Auskunft zu erteilen** und **Fragen zu beantworten**.

Nach § 94 Abs. 2 AufenthG **erstattet** der Beauftragte dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen **Bericht** über die Lage der Ausländer.³⁰

3.1.2. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

Rechtsgrundlage für die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist der **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998.³¹ Allgemein gehört es zu den Aufgaben des BKM, kulturelle Einrichtungen und Projekte von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung zur fördern – ausdrücklich „unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder und soweit der Bund zuständig ist“³². Mit dem genannten Organisationserlass wurden das Amt eingerichtet und dem Beauftragten folgende Geschäftsbereiche übertragen:

- Zuständigkeiten für Kultur und Medien,
- Zuständigkeit für Medien- und Filmwirtschaft und das Verlagswesen,
- Zuständigkeit für Medienpolitik,
- die Zuständigkeiten für Hauptstadtkulturförderung in Berlin und kulturelle Angelegenheiten im Blick auf die Region der Bundesstadt Bonn.

Zum Geschäftsbereich des BKM gehören außerdem:

- das Bundesarchiv,
- das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa,
- der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik (sogleich unten 3.1.5),
- die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- die Deutsche Nationalbibliothek.³³

29 Spezielle Petitionsinstanz, vgl. Kruse (Fn. 8), S. 236.

30 Zuletzt: Siebter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, BT-Drs. 16/7600.

31 BGBl. I 1998, S. 3288.

32 Erlass Nr. IV, BGBl. I 1998, S. 3288.

33 Ausführlich zu den aktuellen Projekten des BKM und Aufgaben der nachgeordneten Einrichtungen: <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/AmtundPerson/amt-und-person.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

Der Beauftragte führt seine inneren Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Er nimmt insoweit eine **Sonderstellung** ein, da er in seiner Funktion als Staatsminister die gleichnamige, mit Verwaltungsaufgaben befasste **oberste Bundesbehörde** mit rund 190 Mitarbeitern **leitet**. Er ist daher mit den übrigen Beauftragten nur bedingt vergleichbar.³⁴

3.1.3. Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes

Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für die Nachrichtendienste ergeben sich im Wesentlichen aus dem **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989.³⁵ Die Funktion des Beauftragten wird derzeit in Personalunion vom Chef des Bundeskanzleramtes wahrgenommen; sein Vertreter ist ein Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes.³⁶ Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Funktionen; er **koordiniert die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste** des Bundes. Dazu hat er – neben seinen Rechten als Chef des Bundeskanzleramtes – folgende Befugnisse:

- Auskunftsrechte gegenüber den Ressorts und den Nachrichtendiensten,
- Vorschlagsrechte für die Zusammenarbeit,
- Beteiligungsrechte an Gesetzesvorhaben, welche die Nachrichtendienste betreffen,
- Teilnahmerechte an Besprechungen der Leitungsebene der Nachrichtendienste,
- Unterrichtsansprüche gegenüber dem BMI und dem BMVg.

3.1.4. Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Die Aufgaben des Koordinators der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung ergeben sich aus einem **Beschluss des Bundeskabinetts vom 25. April 2006**, dem Programm der Bundesregierung für „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“.³⁷ Im Schwerpunkt soll der Beauftragte das **Programm umsetzen, koordinieren und überwachen**; dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau, dessen Vorsitzender der Koordinator ist. Zu den weiteren Aufgaben zählen laut Programm unter anderem:

- Beschlussfassung über eine einheitliche und verbindliche Methodik für die Messungen nach dem Standardkosten-Modell,
- die Festlegung von quantitativen Bürokratieabbauzielen zur Vorlage an das Bundeskabinett,

34 BT-Drs. 16/6785, S. 30 f.

35 BGBl. I 1989, S. 901.

36 Vgl. Organisationsplan des Bundeskanzleramtes:
http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/_Anlagen/druckversion-organigramm-bkamt.property=publicationFile.pdf/druckversion-organigramm-bkamt (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

37 Abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/buerokratieabbau> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

- im Bedarfsfall Vermittlung in Streitfällen zwischen den Ressorts und dem Normenkontrollrat,
- regelmäßige Bilanzierung und Auswertung der Stellungnahmen des Normenkontrollrates,
- Überprüfung und Verbesserung gesetzlicher Regelungen,
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Ländern sowie der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß **Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010** – Eckpunkte zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtssetzung in der 17. Wahlperiode - wird das Regierungsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung vom April 2006 ausgebaut und auf die Betrachtung des gesamten Aufwandes von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben ausgeweitet.³⁸ Der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung berichtet ab Juli 2010 dem Kabinett regelmäßig über den Umsetzungsstand des Programms.

3.1.5. Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Das Amt der Bundesbeauftragten beruht auf dem **Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)**³⁹ und ist stark am Vorbild des Bundesbeauftragten für Datenschutz orientiert. Die Bundesbeauftragte wird gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 StUG vom Bundestag für 5 Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. § 37 StUG regelt ausführlich Aufgaben und Befugnisse. So hat die Beauftragte:

- Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu erfassen, diese nach archivischen Grundsätzen zu bewerten, zu ordnen, zu erschließen, zu verwahren und zu verwalten,
- Auskünfte zu erteilen, Mitteilungen aus Unterlagen zu machen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Unterlagen herauszugeben,
- die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufzubereiten durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes unter Beachtung besonderer Regeln für personenbezogene Daten,
- Forschung und politische Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu unterstützen,
- natürliche Personen, andere nicht-öffentliche Stellen und öffentliche Stellen zu beraten,
- Dokumentations- und Ausstellungszentren einzurichten und zu unterhalten.⁴⁰

Über ihre Arbeit muss die Beauftragte dem Bundestag auf dessen Ersuchen einen **Tätigkeitsbericht** vorlegen; im Übrigen berichtet die Beauftragte mindestens alle zwei Jahre.⁴¹ Auf Anforderung

38 Siehe <http://www.bundesregierung.de/buerokratieabbau> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

39 Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); Kruse (Fn. 8), S. 240.

40 Ausführlich dazu Kruse (Fn. 8), S. 242.

zung des Bundestages oder der Bundesregierung hat die Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Die Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet sie dieser Körperschaft unmittelbar.

Anders als die meisten anderen Beauftragten hat die Beauftragte für die Stasi-Unterlagen selbst **hoheitliche Weisungs- und Eingriffsbefugnisse**; so ist etwa die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft oder Einsicht ein **Verwaltungsakt** im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund).⁴²

3.1.6. Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8/G20-Staaten

Dieser Beauftragte ist am 21. Dezember 2004 durch **den damaligen Bundeskanzler** erstmals **ernannt** worden. Die Hauptaufgabe des Beauftragten besteht in der fachkundigen **Vor- und Nachbereitung** der **Weltwirtschaftsgipfel** der G8/G20-Staaten. Dafür treffen sich die so genannten „Sherpas“ regelmäßig auf G7-, G8- und G20-Ebene und stimmen dort die politischen Aussagen und Themen des Gipfels ab.⁴³ Ende 2009 ist die Funktion des Sherpas für den G8- und den G20-Prozess zusammengeführt worden.⁴⁴

3.2. Auswärtiges Amt

3.2.1. Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle im Auswärtigen Amt beruht auf einem **Kabinettsbeschluss** vom 14. Juli 1965 im Anschluss an den am 21. Januar 1965 vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommenen Antrag des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages.⁴⁵ Es wurde durch Organisationserlass vom 31. August 1965 mit Wirkung vom 16. August 1965 eingerichtet.⁴⁶ Der Beauftragte wird vom Bun-

41 Zuletzt: Neunter Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BT-Drs. 16/13020 vom 26. Mai 2009.

42 Kruse (Fn. 8), S. 243, m.w.N.

43 Zeitschrift „Spiegel-Online“ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,564254,00.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

44 Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/weltwirtschaftsgipfel.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

45 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

46 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

desminister des Auswärtigen nach Billigung durch das Bundeskabinett ernannt. Er **leitet die Abteilung für Abrüstung und Rüstungskontrolle** des Auswärtigen Amts.⁴⁷

3.2.2. Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit

Grundlagen für die Arbeit des Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit sind ein **Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Abkommen** (Elysée-Vertrag)⁴⁸ und ein **Kabinettsbeschluss** vom 20. Dezember 2005⁴⁹. Die Aufgaben des Beauftragten ergeben sich aus Artikel 41 der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags vom 22. Januar 2003.⁵⁰ Danach koordiniert der Beauftragte die Vorbereitung, Durchführung und weitere Behandlung der Beschlüsse der politischen Abstimmungsgremien und die Annäherung Deutschlands und Frankreichs in den europäischen Gremien. Der Beauftragte für die deutsch-französische Zusammenarbeit nimmt am Deutsch-Französischen Ministerrat teil. Er ist Vorsitzender der interministeriellen Kommission für die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern.⁵¹

3.2.3. Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

Das Amt existiert seit November 1998⁵². Rechtsgrundlage ist aktuell ein **Kabinettsbeschluss** zur Bestellung des Beauftragten vom 24. März 2010; Aufgaben und Stellung ergeben sich aus einer Dienstanweisung.⁵³ Danach verfolgt der Beauftragte Entwicklungen in der Menschenrechtspolitik und macht dem Bundesminister des Auswärtigen Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Außenpolitik. Er stimmt sich mit dem für diese Arbeitsbereiche zuständigen Staatssekretär und den Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amts ab.⁵⁴ In seinem Arbeitsbereich hält er Kontakt zu

- den anderen Bundesressorts,
- den Bundestagsfraktionen,
- den Ländern,

47 Vgl. Organisationsplan des AA: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Organisationsplan.pdf> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

48 Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, BGBl. II 1963, S. 705.

49 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

50 Zitiert in der BT-Drs. 16/6785, S. 23.

51 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-FRA-Koordinator/D-F-Beauftragter.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

52 Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, BT-Drs. 16/10037 vom 16. Juli 2008, S. 10.

53 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

54 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

- dem Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe,
- den Mittlerorganisationen, politischen wie privaten Stiftungen,
- gesellschaftlichen Gruppen und anderen Institutionen, die sich mit Fragen der Menschenrechte und der humanitären Hilfe befassen.

Er unterhält ferner die für seine Tätigkeit erforderlichen internationalen Kontakte, insbesondere zu Gremien der EU, der OSZE, des Europarats und der Vereinten Nationen. Der Beauftragte leitet die deutsche Delegation bei den Sitzungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf. Er ist Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.⁵⁵

3.2.4. Koordinator für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit

Der Koordinator wird **vom Bundesminister des Auswärtigen** berufen. Aufgaben und Stellung ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung. Der Koordinator untersteht unmittelbar dem Bundesminister des Auswärtigen. Aufgaben des Koordinators sind:

- Verfolgung der Entwicklung der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit,
- Abstimmung der Tätigkeit auf diesem Gebiet,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung an den Bundesminister,
- Kontaktpflege mit den Trägern der Zusammenarbeit in den USA und Kanada.⁵⁶

3.2.5. Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit

Das Amt existiert seit 2003. Rechtsgrundlage ist aktuell ein **Kabinettsbeschluss** zur Bestellung des Koordinators vom 24. März 2010. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Dienstanweisung.⁵⁷ Aufgabe des Koordinators ist, die Entwicklung der deutsch-russischen zwischengesellschaftlichen Zusammenarbeit zu verfolgen.⁵⁸ Schwerpunkte der Arbeit des Koordinators sind dabei unter anderem die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, der Jugendaustausch, Städtepartnerschaften und der Bildungsbereich (insbesondere die Sprachausbildung).⁵⁹ Der Koordinator untersteht dem Bundesminister des Auswärtigen unmittelbar.

55 Ausführlich: BT-Drs. 16/10037, S. 10 f.

56 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-USA-Koordinator/D-USA-Koordinator.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

57 BT-Drs. 16/6785, S. 23 f.

58 BT-Drs. 16/6785, S. 23 f.

59 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-RUS-Koord/Uebersicht-D-RUS-Koordinator.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

3.2.6. Koordinatorin für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit

Der **Bundesminister des Auswärtigen ernennt** die Koordinatorin; die Koordinatorin untersteht unmittelbar dem Bundesminister.⁶⁰ Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Dienstanweisung.⁶¹ Sie hat folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zur Zivilgesellschaft in Deutschland und in Polen,
- Pflege des Bildes des Partnerlandes und der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in den Medien („Public Diplomacy“),
- Entwicklung von Aktivitäten, um das Vertrauen sowie die Verständigung, Versöhnung und Annäherung beider Gesellschaften zu stärken,
- Vorlage von Vorschlägen zur Entwicklung der deutsch-polnischen Grenzregionen,
- politische Koordinierung der deutschen Seite der deutsch-polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit.⁶²

3.2.7. Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan

Rechtsgrundlage ist ein **Kabinettsbeschluss** zur Bestellung des Koordinators vom 24. März 2010. Aufgabe des Sonderbeauftragten ist es, die diplomatischen Aktivitäten in der Region Afghanistan und Pakistan zu konzentrieren und zu verstärken.⁶³

3.3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

3.3.1. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Nach **§ 14 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)**⁶⁴ bestellt die Bundesregierung einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Er soll nach § 15 BGG darauf hinwirken, dass der Bund seine Verantwortung für gleichwertige Lebensbedingungen für Men-

60 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

61 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

62 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-PL-Koordinatorin/D-Pol-Koordinatorin.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

63 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/AfghanistanPakistan/Afg-Pak-Beauftragter.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

64 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 27. April 2002, BGBl. I 2002, S. 1467, 1468, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007, BGBl. I S. 3024.

schen mit und ohne Behinderungen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erfüllt. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt er durch die folgenden Tätigkeiten⁶⁵:

- Beteiligung an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration behinderter Menschen behandeln oder berühren,
- Mitgestaltung politischer und sozialer Rahmenbedingungen für behinderte Menschen,
- Verfügbarkeit als Ansprechpartner für Betroffene,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Integrationsgedankens.

Darüber hinaus haben alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes eine **Auskunftspflicht** gegenüber dem Beauftragten und müssen ihm **Akteneinsicht** gewähren, § 15 BGG.

3.3.2. Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Aufgabe, die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger (Sozialversicherungswahlen) vorzubereiten und durchzuführen. Dies ergibt sich aus **§ 53 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV)**.⁶⁶ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt demnach den Bundeswahlbeauftragten, der im Einzelnen folgende Befugnisse hat⁶⁷:

- zur Durchführung einheitlicher Wahlen Richtlinien für einzelne Zweige der Versicherung zu erlassen,
- sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind,
- sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften des SGB IV und der Wahlordnung entsprechen,
- Empfehlung erteilen, einheitliche Merkblätter zu verwenden,
- im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse zu treffen.

65 Siehe Internetauftritt des Beauftragten:
http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_100/nn_1040168/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe_node.html?_nn=true (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

66 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, BGBl. I 2006, S. 466.

67 http://www.bmas.de/portal/38254/2009_09_30_bundeswahlbeauftragter.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010); § 53 SGB IV.

Im Vorwahljahr und im Wahljahr erstattet der Beauftragte dem Ausschuss für Arbeit und Soziales Bericht und legt einen **schriftlichen Bericht** vor. Zudem verfasst er einen schriftlichen Schlussbericht über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung.⁶⁸

3.4. Bundesministerium der Finanzen

3.4.1. Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse

Das Amt dieses Bundesbeauftragten beruht auf **§ 37** des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (**AuslSchuldengesetz**).⁶⁹ Der Bundesbeauftragte wird gemäß § 37 Abs. 1 AuslSchuldengesetz vom Bundesminister der Finanzen bestellt. Der Bundesbeauftragte **entscheidet über Erstattungsansprüche**, die sich aus der Währungsbereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg sowie der Klärung des Besitzes der auf Reichsmark und auf Fremdwährungen lautenden Schuldverschreibungen und Bonds ergeben.⁷⁰ Der Beauftragte **vertritt den Bund** in dieser Aufgabe nach außen, § 37 Abs. 2 AuslSchuldengesetz. Gemäß § 40 AuslSchuldengesetz bedient er sich der Konversionskasse, um seine Aufgaben zu erfüllen; diese hat nach seinen **Weisungen** Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen. § 41 AuslSchuldengesetz regelt die **Amtshilfe** zugunsten des Beauftragten. Das Amt endet mit dem Abschluss der Bereinigung von Wertpapieren, die auf Fremdwährungen lauten.

3.4.2. Bundeskommissar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG

Der Bundeskommissar nimmt die vertraglich verankerten Rechte des Bundes aus dem **Treuhandvertrag** des Deutschen Reiches mit der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG von 1939/1943 in allen das so genannte Westvermögen betreffenden Geschäften wahr.⁷¹

3.4.3. Staatsbeauftragter für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen

Rechtsgrundlage für das Amt des Staatsbeauftragten ist die **Satzung der DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen** (DBVÖR). Der Staatsbeauftragte überwacht die Liquidation der DBVÖR. Er führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt, genehmigt Satzungsänderungen und die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.⁷²

68 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

69 BGBl. I 1953, S. 1003.

70 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

71 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

72 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

3.5. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

3.5.1. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 24. März 2010 berufen.⁷³ Ihre Aufgabe ist es, Anlaufstelle für Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs zu sein, Missbrauchsfälle in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich aufzuarbeiten, die Bundesregierung zu beraten und Empfehlungen für materielle und immaterielle Hilfen für die Opfer gegenüber dem Runden Tisch auszusprechen.⁷⁴ Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde ebenfalls mit Kabinettsbeschluss vom 24. März 2010 von der Bundesregierung eingerichtet. In drei Arbeitsgruppen sollen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch erarbeitet werden, denen konkrete Handlungsanweisungen und rechtliche Schritte folgen sollen. Die Themen der Arbeitsgruppen sind:

- Prävention, Intervention und Information,
- Durchsetzung von Strafansprüchen, rechtspolitische Folgerungen, Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs,
- Forschung und Lehre.

Am Ende des Jahres soll ein Zwischenbericht mit konkreten Empfehlungen vorliegen.⁷⁵

3.5.2. Bundesbeauftragter für den Zivildienst

Das Amt des Bundesbeauftragten für den Zivildienst wurde bereits im Jahr 1970 durch Kabinettsbeschluss eingerichtet und 1973 im **Zivildienstgesetz** (ZDG)⁷⁶ verankert.⁷⁷ Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 2 ZDG. Zuordnung, Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten innerhalb des zuständigen Bundesministeriums sind seit Einführung des Amtes im Wesentlichen unverändert geblieben: Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst führt die dem BMFSFJ auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 2 Abs. 2 ZDG. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die **Vertretung der Leitung** des Bundesministeriums **in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes** gegenüber der Öffentlichkeit, den Zivil-

73 Pressemitteilung zur Berufung der ersten Beauftragten, Frau Dr. Christine Bergmann, abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Ministerium/beauftragte-kindesmissbrauch.did=134732.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

74 Eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Beauftragten findet sich unter: <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=8> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

75 Weitere Informationen zum „Runden Tisch“ sind abrufbar unter: <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

76 Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juni 2009 (BGBl. I S. 1229).

77 Zum Hintergrund nur Kruse (Fn. 8), S. 205.

dienstleistenden und den Organisationen.⁷⁸ Er untersteht den Weisungen des Ministers und ist politischer Beamter, kann also jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.⁷⁹

3.6. Bundesministerium für Gesundheit

3.6.1. Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen

Das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen wurde 1992 mit dem Ziel der Rauschgiftbekämpfung zunächst beim Bundesministerium des Innern eingerichtet.⁸⁰ In der 15. Wahlperiode erweiterte die Bundesregierung durch **Kabinettsbeschluss** das Aufgabenspektrum um den legalen Suchtbereich und ordnete die Beauftragte dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu.⁸¹ Die Drogenbeauftragte koordiniert die Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung und vertritt sie in der Öffentlichkeit.⁸² Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- die Weiterentwicklung der Suchtprävention und des Hilfesystems,
- die Verringerung des Konsums von Alkohol, Tabak und Medikamenten,
- die Bekämpfung der Abhängigkeit von illegalen Drogen.

Ein nationaler Drogen- und Suchtrat – Vertreter der Bundesministerien, der Länderministerkonferenzen, der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, der Suchtverbände, der Selbsthilfe und der Suchtforschung, der Sozialversicherung, der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien – unterstützt die Drogenbeauftragte.⁸³ Der Drogen- und Suchtrat wird von Arbeitsgruppen begleitet. Vorhaben des Drogenbeauftragten werden über diese Gremien bzw. die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) abgestimmt. Außerdem vertritt der Drogenbeauftragte die deutsche Drogenpolitik auf internationaler Ebene wie beispielsweise in der „Commission on Narcotic Drugs“.⁸⁴

78 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

79 Kruse (Fn. 8), S. 206.

80 Kruse (Fn. 8), S. 248.

81 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

82 http://www.bmg.bund.de/cln_117/nn_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte_node.html?nnn=true (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

83 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

84 http://www.bmg.bund.de/cln_117/nn_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte_node.html?nnn=true (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

3.6.2. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten gibt es seit dem Jahr 2004.⁸⁵ Der Beauftragte wird nach **§ 140 h Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch V** von der Bundesregierung für die Dauer der Wahlperiode bestellt; er kann jederzeit entlassen werden. Der Beauftragte ist Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Aufgaben der Datentransparenz, § 303b SGB V. Nach § 140 h Abs. 2 SGB V soll der Beauftragte darauf hinwirken, dass die Belange der Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich:

- ihrer Rechte auf umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen,
- der Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung,
- der Beachtung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Männern und Frauen bei der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung.⁸⁶

Dabei soll der Beauftragte von allen Bundesbehörden unterstützt werden. Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Beauftragte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit Arbeiten beauftragen, § 139b SGB V. Er ist zudem bei der Entwicklung der Inhalte zur Umsetzung der Qualitätssicherung – § 137a Abs. 3 SGB V – zu beteiligen.

3.7. Bundesministerium des Innern

3.7.1. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

Die Einsetzung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten geht auf einen **Kabinettsbeschluss** vom 26. Januar 2006 zurück. Seine Aufgabe ist die Koordination aller Aktivitäten der Regierungsstellen, um die Aufnahme von Aus- und Übersiedlern zu ordnen und zu verbessern. In diesem Kontext nimmt er nachstehende Aufgaben wahr⁸⁷:

- zentraler Ansprechpartner für Spätaussiedler,
- Koordination der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere des Aufnahmeverfahrens, des Bescheinigungsverfahrens und der Integrationsmaßnahmen,
- Betreuung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten und Co-Vorsitz bei den bestehenden Regierungskommissionen mit den Titularstaaten für die Angelegenheiten der jeweiligen Minderheit,

85 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14. November 2003, BGBl. I 2003, S. 2226.

86 Aktuelle Vorhaben und weitere Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten abrufbar unter: <http://www.patientenbeauftragte.de/> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

87 BT-Drs. 16/6785, S. 24 f.

-
- Informationsarbeit im Inland und für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsbieten.

Neben den Aufgaben im Bereich der Spätaussiedler nimmt der Beauftragte seit 2002 aufgrund einer EU-Empfehlung auch die Aufgabe als Beauftragter für nationale Minderheiten wahr. Dabei kommen ihm folgende Aufgaben zu⁸⁸:

- zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den bestehenden und möglicherweise künftig zu schaffenden Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

3.7.2. Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik

Die Bundesregierung hat die Beauftragte für Informationstechnik am 5. Dezember 2007 durch einen **Kabinettsbeschluss** bestellt. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Rolle der öffentlichen Verwaltung in der Informationsgesellschaft mitwirkend zu gestalten. Dies umfasst sowohl die **Erarbeitung einer IT-Strategie** für den Bund als auch die **Steuerung der zentralen IT-Infrastrukturen**. Daneben hat die Beauftragte die folgenden Aufgaben⁸⁹:

- Vorsitz im Rat der IT-Beauftragten (CIO-Council) und in der IT-Steuerungsgruppe,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Ländern sowie – im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt – der EU und internationalen Partnern in ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten der deutschen Verwaltung,
- Ausarbeitung der E-Government-, IT- und IT-Sicherheitsstrategie des Bundes,
- Steuerung des IT-Sicherheitsmanagements des Bundes auf der Grundlage der Festlegung der Bundesregierung,
- Steuerung der Bereitstellung zentraler IT-Infrastrukturen des Bundes,
- Entwicklung von Architektur, Standards und Methoden für die IT des Bundes,
- Ausarbeitung von vertraglichen Rahmenwerken und Leitfäden für die Beschaffung von IT,
- zentrale Ansprechpartnerin bei der Zusammenarbeit mit der Bundesregierung in IT-Fragen.

88 BT-Drs. 16/6785, S. 25.

89 Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen, so genannte „IT-Steuerung Bund“, abrufbar: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/600860/publicationFile/35005/konzept_itsteuerungbund.pdf (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

3.7.3. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Gemäß den Vorschriften des **§ 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**⁹⁰ wählt der Deutsche Bundestag den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) für eine Amtszeit von fünf Jahren. Dabei ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Nach **§ 12 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**⁹¹ nimmt der Bundesbeauftragte zugleich die Aufgabe des Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit wahr. Der BfDI soll einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf nationaler und auf europäischer bzw. internationaler Ebene leisten.⁹²

Seine Aufgaben und seine rechtliche Stellung ergeben sich aus den §§ 23 bis 26 BDSG und § 12 IFG. Im Einzelnen verfügt der BfDI über folgende Aufgaben⁹³:

- Kontrolle der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den öffentlichen Stellen des Bundes,
- Beratung und Kontrolle bestimmter nicht öffentlicher Stellen wie Telekommunikations- und Postdienstunternehmen sowie privater Unternehmen, die unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen,
- Erstattung von Gutachten und Berichten auf Anfrage der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages,
- Unterrichtung des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit über wesentliche datenschutzrelevante Entwicklungen im privatwirtschaftlichen Bereich,
- Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen,
- „Datenschutz-Ombudsmann“⁹⁴ für jedermann, der sein Persönlichkeitsrecht bzw. sein Recht auf Informationszugang nicht hinreichend beachtet sieht,
- Mitwirkung in nationalen, europäischen und internationalen Gremien, Konferenzen und Arbeitskreisen, z. B. in der sog. Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU und in den Aufsichtsgremien von Europol und Schengen,
- Führung eines öffentlichen Registers der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden,

90 Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814).

91 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 5. September 2005, BGBl. I 2005, S. 2722.

92 Internetauftritt des Beauftragten: http://www.bfdi.bund.de/cln_134/Vorschaltseite_DE_node.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

93 Kruse (Fn. 8), S. 221 – 223; siehe auch: http://www.bfdi.bund.de/cln_134/DE/Dienststelle/Aufgaben/Aufgaben_node.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

94 Kruse (Fn. 8), S. 223.

- Mitgliedschaft im Statistischen Beirat.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, ist der Beauftragte auf öffentliche Stellen des Bundes angewiesen. Diese sind verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.⁹⁵ Nach § 24 Abs. 4 BDSG verfügt der BfDI über **Zutritts-, Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte**. Im Gegensatz zum Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes hat der BfDI **keine Weisungs- und Eingriffsbefugnisse**.⁹⁶ Der Beauftragte hat alle zwei Jahre einen **Tätigkeitsbericht** vorzulegen.

3.7.4. Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer

Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wurde durch **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 bestellt.⁹⁷ Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002⁹⁸ wurde die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) übertragen.⁹⁹ Mit Organisationserlass vom 28. Oktober 2010 wurde die Zuständigkeit des Beauftragten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung dem Bundesministerium des Innern übertragen. Aufgabe des Beauftragten ist es, die **Gesamtpolitik** der Bundesregierung **für die neuen Länder** zu **initiiieren**, zu **koordinieren** und zu **begleiten**.¹⁰⁰

3.8. Bundesministerium der Justiz

3.8.1. Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz hat einen ressortgebundenen Dienstposten inne, der nach beamtenrechtlichen Grundsätzen übertragen und als Daueraufgabe wahrgenommen wird. Die Beauftragte ist gegenüber der Leitung des Bundesministeriums der Justiz weisungsgebunden. Das Amt wurde bereits im Jahre 1970 durch

95 Kruse (Fn. 8), S. 222.

96 Kruse (Fn. 8), S. 222.

97 BGBl. I 1998, S. 3288 Ziffer III.

98 BGBl. I S. 3704.

99 BGBl. I 2002, S. 3797, Ziffer V.

100 Ausführlich zur Tätigkeit des Beauftragten: http://www.bmi.bund.de/clin_156/BODL/DE/Themen/Beauftragter/beauftragter_node.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010); außerdem Kruse (Fn. 8), S. 248 sowie Ergebnisse der Tätigkeit bis 2000, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS, Bisherige Ergebnisse der Tätigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Länder, BT-Drs. 14/3217 vom 13. April 2000.

Erlass des Bundesministeriums der Justiz geschaffen.¹⁰¹ Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Beauftragten ist juristischer Natur¹⁰²:

- Vertretung der Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg,
- Führen der Korrespondenz mit dem Gerichtshof, Verfassen der Schriftsätze der Bundesregierung, Führen von Vergleichsverhandlungen und Plädieren als Vertreter der Bundesregierung in den mündlichen Verhandlungen,
- Vertretung der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen in Beschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss gegen Rassendiskriminierung sowie dem Ausschuss gegen Folter,
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Weiterentwicklung bestimmter menschenrechtlicher Übereinkommen des Europarats und der Vereinten Nationen,
- Mitglied im Lenkungsausschuss für Menschenrechte und in weiteren Ausschüssen des Europarats,
- Erarbeitung und Präsentation von Staatenberichten über die Menschenrechtssituation in Deutschland, die den Ausschüssen der Vereinten Nationen nach den internationalen Übereinkommen periodisch vorzulegen sind.

Schließlich ist die Beauftragte Kuratoriumsmitglied des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeitet mit Nicht-Regierungs-Organisationen in Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs zusammen.

3.9. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.9.1. Beauftragter der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich

Der Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich wurde durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 3. Februar 1995¹⁰³ ernannt. Nach Nr. 1 des Erlasses besteht seine Aufgabe darin, den Umzug in die Hauptstadt Berlin und den Ausgleich für die Region der Bundesstadt Bonn zu koordinieren.

101 Ausführlich zur Tätigkeit der Beauftragten die Seite des Bundesministeriums für Justiz: http://www.bmj.bund.de/enid/adc5a1f1a76981635a3b69e9e040d5eb.0/Menschenrechte/Beauftragte_fuer_Menschenrechtsfragen_sw.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

102 Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, BT-Drs. 16/10037 vom 16. Juli 2008, S. 11 ff.

103 BGBl I S. 281.

3.9.2. Bundesbeauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen

Er wird vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ernannt. Das Amt des Bundesbeauftragten für das Bergmannssiedlungsvermögen beruht auf **§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen**^{104, 105}. Der Bundesbeauftragte nimmt gegenüber der noch verbliebenen Treuhandstelle die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung und Abwicklung des Bergmannssiedlungsvermögens wahr. Seine Tätigkeit besteht primär darin, **vermögensrechtliche Interessen** des Bundes gegenüber der Treuhandstelle zu **wahren**.

3.9.3. Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik

Die Bundesregierung hat den Koordinator für Güterverkehr und Logistik für Informationstechnik am 17. Dezember 2008 durch **Kabinettsbeschluss** bestellt. Die Schaffung einer Koordinationsstelle für Güterverkehr und Logistik auf hochrangiger Ebene ist eine Maßnahme des Masterplans Güterverkehr und Logistik¹⁰⁶, der unter Federführung des Bundesverkehrsministeriums im Juni 2008 beschlossen wurde.

Der Koordinator fungiert als Ansprechpartner für Verbände und Wirtschaft. Er ist innerhalb der Bundesregierung für die Vernetzung der Themen und Aktivitäten im Bereich Güterverkehr und Logistik zuständig. Hierdurch sollen die Projekte besser gesteuert und effizienter in die Praxis umgesetzt werden.¹⁰⁷

3.10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

3.10.1. Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft

Der Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 3. März 2010 bestellt. Er soll die **Maßnahmen** der Bundesregierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in den Bereichen Schiffbau, Seeschifffahrt, Ha-

104 Gesetz über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2812) geändert worden ist. Aus dem genannten Paragraphen ergibt sich die Einrichtung des Amtes jedenfalls nicht unmittelbar.

105 BT-Drs. 16/6785, S. 29.

106 Ausführliche Beschreibung des Masterplans auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: <http://www.bmvbs.de/-,2829/Dokument.htm> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

107 Pressemitteilung zur Ernennung des Koordinators: http://www.bmvbs.de/Presse/Pressemitteilungen-1632.1116418/Andreas-Scheuer-wird-Logistikb.htm?global.back=/Presse/-%2C1632%2C5/Pressemitteilungen.htm%3Flink%3Dbmv_liste%26link.orderby%3Dbasis_veroeffentlichungam%26link.orderdir%3Dasc%26link.sKategorie%3D (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

fenwirtschaft und Meerestechnik **koordinieren** und **bündeln**.¹⁰⁸ Der Koordinator erstattet in unregelmäßigen Abständen **Bericht** über seine Arbeit.¹⁰⁹

3.10.2. Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus und Mittelstand

Der Beauftragte der Bundesregierung für Tourismus und Mittelstand ist durch **Kabinettsbeschluss** vom 9. Dezember 2009 bestellt worden.¹¹⁰ Zuvor gab es für den Bereich Tourismus und Mittelstand jeweils einen Beauftragten der Bundesregierung. Unter Beibehaltung der Aufgabengebiete ist die Zuständigkeit nun auf einen Beauftragten vereint worden.¹¹¹ Im Bereich Tourismus soll der Beauftragte der Bundesregierung die Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Tourismuspolitik koordinieren und ausbauen; er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben¹¹²:

- Leitung des Beirates für Fragen des Tourismus in Vertretung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie,
- Vorbereitung fachspezifischer Veranstaltungen,
- Steigerung des Ansehens Deutschlands im Ausland,
- Ansprechpartner für Anliegen der Tourismuswirtschaft und ihrer Verbände,
- Vertretung tourismuspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung und im parlamentarischen Bereich,
- Information des Parlaments über tourismuspolitische Fragen durch die Präsenz des Beauftragten im Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages.

Für den Bereich des Mittelstandes hat der Beauftragte zur Aufgabe, wesentliche Aktivitäten der Bundesregierung in der Mittelstandspolitik zu koordinieren und zusammenzufassen. Im Besonderen hat der Beauftragte folgende Aufgaben¹¹³:

- Repräsentation der Mittelstandspolitik der Bundesregierung nach außen,
- Ansprechpartner für Anliegen des Mittelstandes und seiner Verbände und Vertretung dieser Anliegen innerhalb der Bundesregierung und im Parlament.

108 Pressemitteilung vom 3. März 2010 zur Bestellung des neuen Beauftragten: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=333266.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

109 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

110 Vgl. Pressemitteilung vom 9. Dezember 2009 zur Bestellung des neuen Beauftragten: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=322990.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

111 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, Abschaffung des Amtes des Tourismusbeauftragten der Bundesregierung, BT-Drs. 17/1277 vom 30. März 2009.

112 BT-Drs. 16/6785, S. 27.

113 BT-Drs. 16/6785, S. 27.

3.10.3. Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt

Der Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 9. Dezember 2009 bestellt. Er soll die Maßnahmen der Bundesregierung in der Luft- und Raumfahrt koordinieren und bündeln sowie geeignete Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie schaffen. Dabei geht er den folgenden Aufgaben nach¹¹⁴:

- Aufstellung strukturpolitischer Leitziele der Bundesregierung im Bereich der Luft- und Raumfahrt,
- Abstimmung branchenspezifischer Förderprogramme,
- Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Förderhilfen nach Maßgabe der Leitziele sicherstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Luft- und Raumfahrtpolitik der Bundesregierung,
- Leitung des Staatssekretärsausschusses Luft- und Raumfahrt.

Der Koordinator legt **Kabinett** und **Parlament** in unregelmäßigen Abständen einen **Bericht** über branchenspezifische Entwicklungen einschließlich Handlungsoptionen vor.

3.11. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

3.11.1. Persönlicher G8-Afrika-Beauftragter der Bundeskanzlerin

Der persönliche G8-Afrika-Beauftragte der Bundeskanzlerin wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 24. März 2010 bestellt. Der Beauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplans.¹¹⁵ Dieser Aktionsplan wurde auf dem G8-Gipfel in Kanada im Juni 2002 beschlossen und verfolgt als primäre Ziele, die Entwicklungshemmnisse in Afrika zu überwinden, die örtlichen Reformkräfte zu unterstützen und den politischen Dialog zwischen Afrika und den G8-Staaten auszuweiten.¹¹⁶

114 <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/Minister-und-Staatssekretaere/Visitenkarten/visitenkarte-hintze.did=263466.html> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

115 Pressemitteilung vom 1. April 2010 zur Ernennung des Beauftragten abrufbar unter: http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2010/april/20100401_nooke/index.html (letzter Abruf: 27. Juli 2010).

116 Eine ausführliche Beschreibung des G8-Afrika-Aktionsplans enthält: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Zur Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplanes, beschlossen auf dem G8-Gipfel in Kananaskis, Kanada, Juni 2002, BT-Drs. 16/13572 vom 25. Juni 2009.

3.12. Bundesrechnungshof

3.12.1. Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) wird nach Nummer 1 der **Richtlinien für die Tätigkeit des BWV** vom 26. August 1986¹¹⁷ von der Bundesregierung bestellt; das Amt existiert seit 1952¹¹⁸. Er wird vom Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs vertreten. Der derzeitige BWV wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 15. Mai 2002 bestellt.¹¹⁹

Der BWV wirkt durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen darauf hin, dass **Bundesaufgaben wirtschaftlich erfüllt werden** und die Bundesverwaltung dementsprechend organisiert wird. Er ist insoweit eine „behördeninterne Unternehmensberatung“¹²⁰. Die **Beratung** erstreckt sich außerdem auf die **Gesetzgebungstätigkeit** des Bundes.¹²¹ Er kann seine konkreten Erkenntnisse, allgemeinen Erfahrungen und Einschätzungen sowie die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs in das Normvorbereitungs- bzw. Normsetzungsverfahren der Bundesregierung einbringen. Anders als die anderen Beauftragten der GGO ist er **nicht nur bereichsspezifisch, sondern grundsätzlich zu beteiligen**.¹²²

Der BWV kann auf Anregung der Bundesregierung, einzelner Bundesminister, des Bundestages, des Bundesrates oder aus eigener Initiative beratend tätig werden. Soweit er den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung. An andere Stellen darf der BWV seine Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Bundesminister weiterleiten, wenn aus dessen Geschäftsbereich Auskünfte oder Ergebnisse von Erhebungen verwendet worden sind.¹²³

Er hat ausweislich der Richtlinie folgende **Befugnisse**:

- Vornahme örtlicher Erhebung nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Bundesministers,
- Aktenvorlage- und Auskunftsrechte gegenüber den betroffenen Stellen,
- Teilnahme an Kabinettsitzungen auf seine Anregung oder auf Anregung eines Bundesministers mit Zustimmung des Bundeskanzlers und Recht auf Abschriften der Protokolle über die Sitzungen, an denen er teilgenommen hat,

117 Bundesanzeiger Nr. 163, S. 12485.

118 Kruse (Fn. 8), S. 245.

119 BT-Drs. 16/6785.

120 Kreppold (Fn. 8), S. 402.

121 Nr. 2 der Richtlinie, § 45 Abs. 3 GGO.

122 Vgl. § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, § 23 Abs. 1 S. 2, § 45 Abs. 3, § 51 Nr. 4 GGO und Kruse (Fn. 8), S. 246.

123 Nr. 3 der Richtlinie.

- Einsichtsrecht in andere Kabinettsprotokolle im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes,
- Ermächtigung, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Zuwendungsempfängern des Bundes tätig zu werden,
- Ermächtigung, sich bei Landesregierungen über Landes- und Gemeindebehörden mit deren Einverständnis zu unterrichten.

Einige Gutachten und Stellungnahmen des BWV mit allgemeiner Bedeutung für die öffentliche Verwaltung oder den Gesetzgeber werden veröffentlicht.¹²⁴

124 Alle Gutachten sind auch abrufbar unter: <http://bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/bwv-gutachten> (letzter Abruf: 27. Juli 2010).